

Überblick zu den Schutzmaßnahmen für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie

**erstellt von der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
der Österreichischen Ärztekammer**

Stand 10. März 2021

auf Basis

der 3. Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung,

BGBl II 105 /2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Schutzmaßnahmen	3
a. Allgemeines	3
b. Testung der Ärztin/des Arztes und der Mitarbeiter*innen – Nachweis negatives Testergebnis.....	4
e. Hausbesuch.....	7
f. Bei Visiten in Pflege- und Altersheimen	7
3. Information zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)	7
4. Information für einzelne Fachgruppen	7

1. Einleitung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wir dürfen Sie informieren, dass anlässlich der COVID-19-Pandemie auf Basis des COVID-Maßnahmengesetzes in Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – abhängig vom aktuellen, bundesweiten Infektionsgeschehen – Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, die bei der Tätigkeit in Ordinationen, Gruppenpraxen bzw Primärversorgungseinheiten zu beachten sind. Aufgrund der laufenden Neuerungen in diesem Bereich möchte die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer diese Unterlagen zu Verfügung stellen, um Ihnen die relevanten rechtlichen Maßnahmen für die Ordinationsbetriebe näherzubringen.

Wir empfehlen, Ihre Mitarbeiter*innen auf etwaige COVID-19-Symptome zu sensibilisieren, die allgemeine Risikosituation täglich kritisch zu bewerten und einen passenden Plan für Ihre Ordination zu entwickeln. Es wird empfohlen, etwaige selbst gesetzte Maßnahmen und Unterweisungen von Mitarbeiter*innen schriftlich zu dokumentieren.

Weiters dürfen wir darauf hinweisen, dass es aufgrund der aktuellen Situation (Änderung der Infektionszahlen) laufend zu Anpassungen kommen kann, über welche wir im Wege der Landesärztekammern anlassbezogen informieren und auch diese Übersicht stetig aktualisieren. Nachstehende Maßnahmen basieren auf der derzeit in Geltung stehenden Verordnung, der 3. Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV¹ (Stand 10.03.2021).

2. Schutzmaßnahmen

a. Allgemeines

- Hinweis: Für Gesundheitsdienstleistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Heilmassagen) sind keine Zutrittstests vorgeschrieben.
- Neben den einzuhaltenden Schutzmaßnahmen (vgl dazu lit b.-d.) ist unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.
- Gemäß § 11 Abs 3 4. COVID-19-SchuMaV dürfen Begleitpersonen die Ordination nur betreten, wenn sie ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt, oder

¹ 3. Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II 105/2021

eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegt, vorweisen können. Gemäß § 16 Abs 12 der 4. COVID-19-SchuMaV sind einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG (Genesungsnachweis) oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde, gleichzuhalten.

Zusätzlich gilt für Begleitpersonen die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

HINWEIS: Die Nachweispflicht hinsichtlich des negativen Antigen- bzw PCR-Testergebnisses gilt nicht für Patientinnen und Patienten.

Gemäß der Ausnahmeregelung des § 16 Abs 2 4. COVID-19-SchuMaV gilt die Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses nicht für Begleitpersonen von minderjährigen Kinder.

Auf der Homepage des BMSGPK wird ebenso festgehalten, dass im „Notfall“ sowie bei „kritische Lebensereignisse“ ebenso keine Nachweispflicht gemäß § 11 Abs 3 4. COVID-19-SchuMaV besteht.

b. Testung der Ärztin/des Arztes und der Mitarbeiter*innen – Nachweis negatives Testergebnis

- Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeiter*innen haben gemäß § 11 Abs 4 4. COVID-19-SchuMaV verpflichtend wöchentlich einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen. Eine Tätigkeit ist grds nur erlaubt, wenn das Ergebnis negativ ist. Darüber ist ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen in die Ordination abweichend davon dennoch erfolgen, wenn
 1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
 2. aufgrund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30 , davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Gemäß § 16 Abs 12 der 4. COVID-19-SchuMaV sind einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu

diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG (Genesungsnachweis) oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde, gleichzuhalten.

- Hinweis: Laut Information des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ersetzt eine durchgeführte Corona-Schutzimpfung nicht die Testung. Derzeit müssen sämtliche Schutzmaßnahmen auch von geimpften Personen eingehalten werden.

c. Schutzmaskenpflicht und Abstandsregelung für Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeiter*innen²

- Gemäß § 11 Abs 3 4. COVID-19-SchuMaV ist in Ordinationen von Ärztinnen und Ärzten sowie Mitarbeiter*innen bei Kontakt mit Patient*innen durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormtem Standard zu tragen. Ausnahmen siehe unter lit. d. (§ 16 4. COVID-19-SchuMaV)
- Abseits von Behandlungen sollte zwischen Personen ein Mindestabstand von 2m eingehalten werden, sofern keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung (z.B. Plexiglas bei der Anmeldung) vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

d. Schutzmaßnahmen betreffend Patient*innen

- Informieren Sie Patient*innen³ nach Möglichkeit bereits telefonisch bzw. auch über Ihre Homepage oder via Tonband, dass gemäß § 11 Abs 3 iVm § 5 Abs 1 Z 1 und 2 4. COVID-19-SchuMaV bei Aufsuchen der Ordination eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard selbst mitzunehmen und gemäß 4. COVID-19-SchuMaV verpflichtend zu tragen ist (Ausnahmen siehe unten). Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist grundsätzlich ab 3. November 2020 nicht zulässig (Ausnahmen siehe unten – „gesundheitliche Gründe“).
- Es ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Es gelten gemäß § 16 4. COVID-19-SchuMaV folgende Ausnahmen von der vorgesehenen „Schutzmasken-Verpflichtung“:

² insbesondere Ordinationsassistenten, Angehörige der Gesundheitsberufe, Reinigungspersonal, sowie Vertreter*innen

³ Gilt auch für Begleitpersonen.

- für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
 - Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen;
 - Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann: Hier ist grds eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu Tragen, wenn dies nicht möglich ist, eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen; letztere hat bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn zu reichen. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. Der Ausnahmegrund ist durch eine Bestätigung von einer/einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/berechtigtem Arzt nachzuweisen.
 - für Schwangere: Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Der Ausnahmegrund ist durch eine Bestätigung von einer/einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/berechtigtem Arzt nachzuweisen.
 - bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie
 - wenn diese in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann; stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;
- Treffen Sie Vorkehrungen im Wartebereich bzw. bei der Anmeldung zur Einhaltung des Abstand von mindestens 2m (z.B. Plexiglas, Abstand von Wartesesseln, Anbringen von Abstandsmarkierungen, ...); Ausnahme⁴: Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach § 5 Abs 1 Z 1 4. COVID-19-SchuMaV gilt nicht, wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht möglich ist.
- Bezüglich Begleitpersonen vgl Pkt 2 lit a.

⁴ § 16 Abs 9 4. COVID-19-SchuMaV

e. Hausbesuch

- Es gelten grds dieselben Schutzmaßnahmen, wie bei der Behandlung in Ihrer Ordination.

f. Bei Visiten in Pflege- und Altersheimen

- Informieren Sie sich über die jeweiligen Empfehlungen und Vorschriften der Einrichtung (insb. auf Basis des § 10 4. COVID-19-SchuMaV⁵) und beachten Sie diese;

3. Information zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)⁶

Im Gesundheitsbereich haben Ärzt*innen sowie deren Mitarbeiter*innen bei Kontakt mit Patient*innen eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormtem Standard zu tragen. Weiters sollte beim unmittelbaren Kontakt mit Patient*innen Einmalhandschuhe übergezogen werden.

Bei Verdacht oder einer bestätigten COVID-19 Erkrankung einer Patient*in werden Atemschutzmasken⁷ (FFP2, FFP3, CPA-Masken⁸ oder Maske mit höher genormtem Standard) empfohlen. Neben dem Tragen einer Schutzmaske wird das Anlegen von

- Handschuhen,
 - Arbeitskittel und/oder Überschürzen (z.B. Besucherkittel, Plastikschrürze),
 - Schutzbrillen (oder Face Shield (wenn verfügbar)
 - Optional OP-Hauben
- empfohlen.

Beachten Sie weiters, dass es für operative oder invasive Eingriffe (z.B. Endoskopien) für Ärzt*innen und Mitarbeiter*innen weitere fachspezifische Empfehlungen geben kann (vgl. dazu Punkt 4).

4. Information für einzelne Fachgruppen

⁵ Die Maßnahmen des §10 gelten auch für stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

⁶ vgl hierzu auch [FAQ: FFP2-Masken, MNS und Abstandspflicht \(sozialministerium.at\)](#)

⁷ CPA-Masken (sog. „Cov-2-Virus Pandemie Atemschutzmaske“);

⁸ [Übersicht Einsatzbereiche verschiedener Maskenarten und Mund- Nasen-Schutzes im Gesundheits- Sozialbereich_20200421..pdf](#)

Bezüglich spezifischer Informationen zum Umgang mit Patient*innen und Mitarbeiter*innen während der Corona-Pandemie dürfen wir Sie auf etwaige aktuelle Empfehlungen Ihrer zuständigen Fachgesellschaft verweisen.